1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN We 149

Zugleich Änderung des Bebauungsplanes We 102 und Aufhebung des Bebauungsplanes We 108

Maßstab 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968
(Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 u. S. 11/69)

T3
We 149

We 149
T4

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 1 BBauG

Die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG haben das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetze und mit dem Buchstaben A bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten. Die in die Belastungsfläche hineinragenden Bauvorhaben sind mit einer maximalen Bauhöhe von 10,0 m zulässig.

We 149
T2

Gemäß § 11 / k. r. m. § 13 (2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341)
ist diese(r) ~~Satzung~~ Plan mit Verfügung vom 16. Mai 1973 Az. I B 3 - 125.112. (Ortsa. We 149)
genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
i. A.
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Der Rat der Stadt hat am 26. 3. 1973 die mit der Ziffer ② bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen. Für die Änderung gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 und S. 11/69

Dortmund, den 27. 3. 1973

Samtleben
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ② sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 30 vom 27. 7. 1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 30. 7. 1973

Der Oberstadtdirektor
im Auftrage
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 19. 6. 1972 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr. ① beschlossen.

Dortmund, den 20. 6. 1972

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

T1
We 149

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen

———	Eigentumsgrenze
⑬	lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
Z	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
A	Attikageschoß
Tr 83.20	Traufenhöhe ü. NN
Ⓟ	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

~~Bllo~~ Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
(0.7)	Geschoßflächenzahl
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

o	offene Bauweise
△o	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△o	Nur Hausgruppen zulässig
△o	Nur Einzelhäuser zulässig
△o	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
←→	Firstrichtung
———	Baulinie
———	Baugrenze
△	Gebäude und Hausgruppen beliebiger Länge zulässig §22 (4) BauNVO

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

SD	Satteldach
WD	Walmdach
PD↓	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD	Flachdach
D 30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- und Ausfahrtsverbot
- Zu- und Ausfahrtsverbot sowie Zu- und Ausgangsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St bzw. Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt bzw. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
Ⓐ	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
●—●—●	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
▬ ▬ ▬	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
⌐	Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 29.1.1971

Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt

Heinecke
Städt. Verm. Direktor

Der Rat der Stadt hat am 17.12.62 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 18.12.1962

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 10. 11. 1972 genehmigt worden. AZ.: I B 3 - 125.14 (Dortmund We 149)

Essen, den 10.11.1972

Landesbaubehörde Ruhr
i. A.
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Entworfen:

Dortmund, den 16. 11. 1962

Baudezernent

Stadtplanungsamt

Stadtrat

Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 26.4.1971 bis 26.5.1971 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 27.5.1971

Der Oberstadtdirektor
im Auftrage
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 50 vom 15.12.1972 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 18.12.1972

Der Oberstadtdirektor
im Auftrage
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 17.12.62 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 18.12.1962

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 19. 6. 1972 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 20. 6. 1972

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

STADT DORTMUND
Bebauungsplan We 149
Flurkarte
Stadtgrundkarte 0204 S | 0304 S
Maßstab 1:1000